

Sozial-ökologischer Verein zur Förderung der Deutsch-namibischen Zusammenarbeit e. V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sozial-ökologischer Verein zur Förderung der deutsch-namibischen Zusammenarbeit e. V.“
2. Es ist ein Verein von Einzelpersonen, Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Zossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und ideologisch ungebunden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die **schwerpunktmäßige** Förderung der sozial-ökologischen Zusammenarbeit **insbesondere zwischen Deutschland und Namibia** - im Hinblick auf den gesellschaftlichen Umgang mit regionalen und lokalen Nachhaltigkeitsproblemen in der Stadt- und Landentwicklung, Ressourceneffizienz, Biodiversität und dem Klimaschutz. **Dies soll erreicht werden durch:**
 - **Akquise, Organisation, Begleitung, Koordination, Betreuung und Umsetzung von nachhaltigen sozialökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Projekten**
 - **Interessentenberatung zu Austausch, Schulung und Betreuung**
 - **Projekte zur entwicklungspolitischen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit für den Bildungs-, Wissens- und Technologietransfer**
 - **Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen**
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Personen, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtpauschale") können durch einfachen Beschluss des Vorstands gewährt werden, wenn das Vereinsvermögen dies zulässt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die gemeinnützigen Satzungszwecke zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschung oder Eröffnung des Liquidationsverfahrens.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 - wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, seine Beschwerde persönlich zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Mitgliedsrechte des Betroffenen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein und begründet keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereines oder Teilen davon. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 5

Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Geschäftsführung.
2. Mitglieder von Vereinsorganen haben Geschäfts- und Betriebsvorgänge des Vereins und der Mitglieder vertraulich zu behandeln. Sie haben die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle schriftlich mit mindestens 4-wöchiger Frist unter Mitteilung der Tagungsordnung einberufen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. In diesen Fällen ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
3. Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
5. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und über die Entlastung des Vorstandes sowie Wahlen sind nur zulässig, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse können auch in schriftlicher Form erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Angelegenheiten:

Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Beschluss über die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes, Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung sowie Erhebung von Umlagen, Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines, Beschluss über Bildung und Besetzung, sowie über die Dauer der Tätigkeit von Ausschüssen und Beiräten, Beschluss über Anträge der Mitglieder und Organe, sowie über die Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

§ 7

Vorstand

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Vorstand gerichtlich oder außergerichtlich jeweils allein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.
2. Wählbar zum Vorstand sind alle Mitglieder.
3. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die ehrenamtliche Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere: Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen und betrieblichen Fragen, Anstellung eines Geschäftsführers, Aufgabenstellung und Überwachung der Geschäftsführung, Erlass einer Geschäftsordnung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bestellung der Geschäftsführung, von Ausschüssen und Beiräten für besondere Aufgabengebiete.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über interne Beratungen in Vorstandssitzungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Verein errichtet nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle, welche die laufenden Geschäfte des Vereins betreibt.
2. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so leitet er die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen der übrigen Organe des Vereins teil.
3. Die Aufgaben und die Befugnisse des Geschäftsführers regelt der Vorstand auf Grundlage einer Beschlussfassung.

§ 9

Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ein Haushaltsplan und die Haushaltsabrechnung sind jährlich aufzustellen.

4. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht den amtierenden Organen des Vereines angehören oder denen der letzten Wahlperiode angehört haben. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Ihr Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.